

Statuten

Volley Espoirs Biel Bienne (VEBB)

Genehmigt an der Vereinsversammlung
vom 14. August 2020, Teilrevision genehmigt an der Vereinsversammlung vom 30. August
2023

Präambel

VEBB ist im Jahr 2014 entstanden. VEBB bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen VEBB besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Artikel 2 Zweck¹

- | | | |
|--|---|--|
| <i>Ausrichtung</i> | 1 | VEBB bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Volleyball-Angebote im Breiten- und im Leistungssport mit Fokus auf dem Nachwuchssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 2 | VEBB ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. |
| <i>Ethik</i> | 3 | VEBB setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. VEBB anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern. |
| <i>Doping</i> | 4 | VEBB, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. VEBB sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie VEBB angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. |
| <i>Zuständigkeit
Disziplinar-
kammer</i> | 5 | Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. |

¹ Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 30. August 2023

Artikel 3 Mitgliedschaft

<i>Mitgliederkategorien</i>	1	VEBB umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">• Jugendmitglieder• Aktivmitglieder• Ehrenmitglieder• Gönnermitglieder• Vorstandsmitglieder
<i>Jugendmitglieder</i>	2	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, nehmen dieses jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter wahr.
<i>Aktivmitglieder</i>	3	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem 17. Altersjahr. Sie verfügen über das Stimm -und Wahlrecht.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für VEBB. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.
<i>Gönnermitglieder</i>	5	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag, sie können das Stimm- und Wahlrecht beantragen, sofern ihr Beitrag mindestens Fr. 500.-- pro Jahr entspricht.
<i>Vorstandsmitglieder</i>	6	Vorstandsmitglieder sind die von der Vereinsversammlung gestützt auf Art. 8 Abs. 3 gewählten natürlichen Personen. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv- und Jugendmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern steht nebst der Teilnahme an der Willensbildung gemäss Abs. 2 bis 4 vorstehend das Recht zu, an

Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und weiteren Anlässen teilzunehmen.

- Pflichten* 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehren-, Gönner-, und Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.
- Mithilfe im Verein* 12 Aktiv- und Jugendmitglieder helfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung von Vereinsanlässen mit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Beiträgen von Verbänden
 - Subventionen der Gemeinde
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr* 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Artikel 6 Organe

- Organe* 1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 7 Vereinsversammlung

<i>Ordentliche Vereinsversammlung</i>	1	Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ von VEBB. Sie wird alljährlich im dritten Quartal des Jahres durchgeführt.
<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden per E-Mail eingeladen.
<i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung • Genehmigung des Jahresberichts • Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget • Genehmigung von Statutenänderungen • Genehmigung des Reglements über Spesen und Entschädigungen • Wahl des Präsidenten / der Präsidentin • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisionsstelle • Entscheid über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder • Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
<i>Traktandierungsanträge</i>	5	Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 bis 6. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimm- und Wahlrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein

zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidium, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Die Versammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertrittVEBB nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Führung des Vereins• Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse• Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung• Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets• Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)• Anstellung und Entlassung von bezahltem Personal, einschliesslich Trainer/innen• Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern• Antragstellung betreffend die Aufnahme von Ehrenmitgliedern• Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte• Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung• Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind

- Vertretung des Vereins nach aussen

<i>Delegation</i>	6	Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
<i>Zeichnungs- berechtigung</i>	7	Der Vorstand zeichnet mit Doppelunterschrift von mindestens einem Vorstandsmitglied und einer weiteren Person, welche entweder Vorstandsmitglied ist oder in einer spezifischen Funktion für den Verein tätig ist.

Artikel 9 Revisionsstelle

<i>Revisionsstelle</i>	1	Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.
------------------------	---	---

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

<i>Beschluss- fassung</i>	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Zuweisung Vermögen</i>	2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer Organisation zuzuweisen, die ähnliche Ziele verfolgt. Der Vorstand entscheidet..

Artikel 11 Schlussbestimmungen

<i>Beschluss- fassung</i>	1	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 14. August 2020 in Biel genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 21. Mai 2014 gültigen Statuten und treten am 1. Juni 2021 in Kraft.
-------------------------------	---	--

Biel, am

VEBB

Kuno Moser
Präsident

Mirjam Stecker
Vizepräsidentin

Anhang

- Mitgliederbeiträge VEBB